

Gemeinde Vogt Bebauungsplan "Damooser Weg-Küchel"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 26.04.2024

Fachbeitrag Artenschutz – Kiebitz

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Vogt beabsichtigt im Nordosten der Gemeinde ein Wohngebiet auszuweisen.
- 1.2 Im Jahr 2019 erfolgte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine artenschutzrechtliche Begutachtung, welche kein größeres Konfliktpotenzial erbrachte (s. Artenschutzrechtlicher Kurzbericht, Büro Sieber vom 20.08.2019, ergänzt am 14.01.2020).
- 1.3 Im Jahr 2024 wurde wider Erwarten innerhalb des Plangebietes ein Brutvorkommen des Kiebitzes festgestellt. Dies ist insofern überraschend, da aufgrund der bestehenden Kulissenwirkung von Gebäuden und Gehölzen sowie aufgrund der Lage angrenzend zu einem Hang entscheidende Parameter gegen ein Brutvorkommen sprechen.

Einzig die Tatsache, dass dort bereits ein Retentionsbereich angelegt wurde, in welchem aufgrund des hohen Niederschlags im April 2024 Wasser stand, scheint das Gebiet überhaupt für den Kiebitz attraktiv zu sein.
- 1.4 Im vorliegenden Fachbeitrag wird das Kiebitzvorkommen artenschutzrechtlich bewertet und ein Maßnahmenkonzept dargelegt.

2. Bewertung Kiebitzvorkommen

- 2.1 Der Kiebitz kommt mit einem Brutpaar zentral innerhalb des Plangebietes vor. Temporär hält sich noch ein drittes Individuum im Retentionsbereich auf, welches durch ein verletztes Bein leicht von dem Brutpaar zu unterscheiden ist. Durch eine großflächige Erfassung eines möglichen weiteren Kiebitzvorkommens im Umfeld (Radius ca. 1km) wurde geprüft, ob das Einzelindividuum ggf. einem weiteren Paar zuzuordnen ist. Ein Nachweis gelang nicht, so dass letztlich von einem unverpaarten Tier ausgegangen wird.
- 2.2 Der Kiebitz ist als streng geschützte Vogelart artenschutzrechtlich relevant. Bei Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einer indirekten Zerstörung der Fortpflanzungsstätte, da durch eine das Retentionsbecken umgebende, neu



entstehende Bebauung der Brutbereich gänzlich an Eignung verlieren wird (umgebende Kulissenwirkung). Um einen Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die betroffene Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zu kompensieren (CEF-Maßnahme).

- 2.3 Zudem sind Maßnahmen erforderlich, welche eine Tötung von Individuen oder Entwicklungsformen im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG vermeiden.

3. Maßnahmenkonzept

3.1 Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme)

- Zum Ausgleich eines beeinträchtigten Kiebitz-Brutpaares ist eine Ersatzmaßnahmenfläche von 0,5ha erforderlich. Auf dieser Fläche ist die Anlage von "Kiebitz-Seigen" notwendig.
- Die Umsetzung dieser Wiesenmulden muss zwischen Oktober 2024 und Februar 2025 durch ein flaches Abschieben des Oberbodens bis zu einer Tiefe von 60cm bis maximal 100cm erfolgen.
- Die Anzahl sowie die Größe der umzusetzenden Seigen ist frei wählbar, solange mindestens 1.250m² der Maßnahmenfläche (25%) aus Mulden besteht.
- Die Vegetation um die einzelnen Mulden ist kurz zu halten, eine Mahd zwischen 15. März und 30. Juni ist untersagt. Die Mahd ist manuell durchzuführen. Diese Pflegemaßnahmen sind jährlich im o.g. Zeitraum durchzuführen.
- Im Herbst sind abgestorbene Wasserpflanzenreste aus den Seigen zu entfernen.
- Der für die Anlage von Seigen anfallende Erdaushub ist an Ort und Stelle wieder auszubringen.
- Die finale Ausgestaltung der Maßnahme ist dem Umweltamt vorab mitzuteilen und mit diesem abzustimmen.

3.2 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- Ein Eingriff im Plangebiet ist lediglich nach der Brutzeit des Kiebitzes zulässig. Der genaue Zeitpunkt kann im Vorfeld nicht prognostiziert werden, da unklar ist, wann die Jungtiere das Brutgebiet verlassen werden.

In der Regel verlassen Kiebitz-Küken kurz nach dem Schlupf gemeinsam mit den Eltern das Brutgebiet und wandern zu Fuß zu höherwertigen Nahrungslebensräumen. Da diese im Umfeld des betroffenen Brutplatzes kaum vorhanden sind, ist es nicht auszuschließen, dass die Jungtiere das Gebiet zunächst nicht verlassen. Bei einem spätesten Schlupftermin ca. Mitte Mai und

einer Zeitspanne von etwa sechs Wochen bis zur Flugfähigkeit ist davon auszugehen, dass ein Eingriff spätestens ab 01.07. möglich ist. Da der Brutbeginn unklar ist, kann dies jedoch auch früher eintreten.

- Die Anwesenheit der Kiebitze innerhalb des Plangebietes ist daher über eine ökologische Baubegleitung zu erfassen und zu dokumentieren. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ist ggf. ein früherer Eingriffsbeginn möglich.

4. Bewertung der Ausgleichsfläche Flurstück 533/33 und 533/34

4.1 Geeignete Ausgleichsflächen befinden sich auf den Flurstücken 533/33 sowie 533/34 der Gemarkung Vogt.

4.2 Die Flächen sind Teil eines angrenzenden Niedermoor- und Anmoorbereiches und weisen eine Grundeignung für den Kiebitz auf:

- Bodenfeuchtigkeit durch angrenzendes Niedermoor
- Kein bzw. kaum Relief, die Flurstücke nebst Umfeld sind nahezu eben
- Geringe Kulisseneffekte durch angrenzende Bebauung (kürzeste Distanz ca. 105m südöstlich, nach Südwesten und Osten bestehen keine Kulissen)
- Mittlere Effekte durch angrenzende Einzelbäume und Waldrand (in ca. 100m Entfernung nordwestlich)
- Entfernung Brutstandort (2024) zu Ausgleichsfläche: ca. 1,3km. Generell ist eine artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmenfläche im räumlichen Zusammenhang zur betroffenen Brutstätte umzusetzen. Aufgrund der Lebensraumarmut im Gemeindegebiet von Vogt und der Annahme, dass Kiebitze – und dies zeigt auch das Auftreten in einem deutlich suboptimalen Lebensraum im Jahr 2024 – die aktuell verfügbaren und akzeptablen Lebensräume nutzen – lässt sich eine Ortsbindung nicht erwarten. Diese ist selbst in hochwertigen, großflächigen Lebensräumen, wie beispielsweise im Schwäbischen Donaumoos oftmals nicht erkennbar und die Brutstätten verändern sich selbst dort von Jahr zu Jahr räumlich, in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit elementarer Lebensräume, wie Wasserstellen. Daher wird es als vertretbar angesehen, eine Ersatzmaßnahmenfläche auch in einer Entfernung von etwa 1,3km als innerhalb des räumlichen Umfeld anzusehen.

4.3 Abschätzung einer Wirkungsprognose

Ausschlaggebend und positiv zu bewerten ist die fehlende bzw. kaum vorhandene Geländebewegung, die geringen Kulisseneffekte sowie die grundsätzlich

bestehende Feuchtigkeit angrenzender Bereiche. Eine Grundeignung als Lebensraum für den Kiebitz ist daher bereits vorhanden.

Aus gutachterlicher Sicht ist davon auszugehen, dass ggf. fehlende offene Wasserstellen, welche bevorzugt von Kiebitzfamilien zur Nahrungssuche genutzt werden, das bisherige Ausbleiben einer Kiebitzbrut erklären. Die anzulegenden Seigen bieten daher eine deutlich verbesserte Nahrungsverfügbarkeit im Vergleich zum Istzustand. Die anzunehmende dichte Vegetation im Niedermoorbereich ermöglicht eine gute Deckung der Jungen und demnach Schutz vor Prädatoren.

Aufgrund der Grundeignung der Flurstücke und deren Umfeld erscheint es möglich, durch die Verbesserung von Nahrungslebensräumen durch die Anlage von Kiebitzseigen die Attraktivität des Areals deutlich zu steigern. Da gemäß Aussagen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ravensburg in den letzten beiden Jahren vermehrt Einzelbeobachtungen von Kiebitzen auch zur Brutzeit im Gemeindegebiet bestehen, scheint auch insgesamt eine grundlegende Lebensraum-Attraktivität vorhanden zu sein. Es ist anzunehmen, dass die meisten Offenlandbereiche durch fehlende Wasserstellen, Nahrungsmangel und zu starke Kulisseneffekte nicht als Brutstandorte geeignet sind.

Auf den o.g. Flurstücken lässt sich durch die aufgeführten Maßnahmen in Verbindung mit dem bestehenden, kulissenarmen Charakter der Landschaft die Qualität für den Kiebitz deutlich erhöhen, so dass eine Annahme der Flächen, zumindest als Nahrungshabitat (bei einer Brut im Umfeld) wahrscheinlich ist. Um die vom Vorhaben betroffene Fortpflanzungsstätte zu kompensieren, ist die Maßnahme vor der Brutsaison 2025 funktionsfähig herzustellen. Anschließend ist die Funktionsfähigkeit durch o.g. Pflegemaßnahmen (Mahd) zu erhalten. Aus gutachterlicher Sicht ist dann von einer positiven Wirkungsprognose auszugehen. Es wird empfohlen, im Rahmen eines Monitorings (2025, 2026 und 2028) den Erfolg der Maßnahme zu prüfen.

Stefan Böhm, Diplom-Biologe

Luftbild



Für die Ersatzmaßnahmen vorgeschlagene Flurstücke (blau), Maßnahmenfläche (rot), Fläche für die Anlage von Seigen (orange), Niedermoorbereiche (gelb), Anmoorbereiche (dunkelrot), Biotop "Streu- und Nasswiese im Hankelmoos" (grün), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick auf die Flurstücke und das angrenzende Offenland (im Vordergrund).

